

40. 1. Gehört das „Bezugsrecht“ auf die nach dem Tode des Versicherungsnehmers zahlbare Lebensversicherungssumme aus einem vom Versicherungsnehmer ohne Benennung eines Bezugsberechtigten geschlossenen Vertrage zum Vermögen des Versicherungsnehmers?
 2. Welchen Einfluß hat die Klausel „zahlbar an den Inhaber“ auf das Bezugsrecht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1907 i. S. R. Nachl.-Konk. (Rl.)
 w. R. (Wekl.). Rep. VII. 412/06.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

... „Zutreffend und im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts führt das Berufungsgericht zunächst aus, daß die unentgeltliche Zuwendung der Lebensversicherungssumme an einen Dritten zwar stets anfechtbar sei, die Rückgewährpflicht des Begünstigten dagegen sich verschieden gestalte, je nachdem der Versicherungsnehmer den Vertrag von Anfang an zugunsten des Dritten geschlossen, oder das Bezugsrecht auf die Versicherungssumme aus einer ursprünglich zu eigenen Gunsten (oder zugunsten seines Nachlasses oder seiner Erben als solcher) genommenen Versicherung nachträglich dem Dritten zugewendet hat. Im ersten Falle seien nur die während des letzten Jahres oder der letzten zwei Jahre (§ 32 Nr. 1, 2 R.D., § 3 Nr. 3, 4 Anfechtungsgesetzes) bezahlten Prämien, im letzteren Falle die vom Begünstigten bezogene Versicherungssumme zurückzugewähren. Dem ist beizutreten. Der erkennende Senat hat sich in diesem Sinne auch bereits früher ausgesprochen — Urteil vom 10. November 1905, Entsch. in Zivils. Bd. 62 S. 46 — und findet keine Veranlassung, hiervon abzugehen. Rechtlich verfehlt sind dagegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich auf die Bedeutung der hier fraglichen Zuwendung beziehen, und zum großen Teile einem Urteile des bayerischen obersten Landesgerichts — Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 138 —, zum Teil aber auch nicht hierher passenden oder vom Berufungsgerichte mißverstandenen Entscheidungen des Reichsgerichts entnommen sind. Die Beweisführung des Berufungsgerichts läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Auch bei Ausstellung einer an den In-

haber zahlbaren Police sei es übereinstimmender Wille des Versicherers und des Versicherungsnehmers, daß nicht der Versicherungsnehmer, sondern der von ihm erst noch zu bestimmende Dritte den Anspruch auf die Versicherungssumme als eigenes, ursprüngliches und selbständiges Recht erwerben solle. Übergebe der Versicherte die Police demnächst einem Dritten mit der Erklärung, daß sie ihm gehöre, und er nach Ableben des Versicherten die Versicherungssumme für sich erheben könne, so liege hierin nicht eine „Besitz“ des Anspruchs, sondern die im Vertrage vorbehaltene Bestimmung des Dritten, dem der Anspruch als ursprüngliches, selbständiges Recht zustehen solle. Zum Vermögen des Versicherten habe der Anspruch von Anfang an nicht gehört, könne daher auch keinen Bestandteil seines Nachlasses bilden. Vorliegend müsse dies um so mehr angenommen werden, als der Versicherte in den Vertragsanträgen als Zweck der Versicherung die Sorge für seine Familie angegeben, und die Gesellschaft die Anträge in diesem Sinne angenommen habe. Für den Versicherten habe von vornherein festgestanden, daß er selbst nie bezugsberechtigt sein, nie bezugsberechtigter Präsentant der Police im Sinne des § 33 der Versicherungsbedingungen werden könne. Habe er also, ohne selbst einen Anspruch auf die Versicherungssumme erworben zu haben, von dem Rechte der Namhaftmachung eines bezugsberechtigten Dritten Gebrauch gemacht, so habe er damit keinerlei Recht aus seinem Vermögen auf die Beklagte übertragen. Diese Ausführungen sind in mehrfacher Richtung rechtsirrig; der Grundirrtum liegt in der Annahme eines „nie zum Vermögen des Versicherten gehörig gewesenen Bezugsrechts.“ Eine Unterscheidung zwischen dem sofort aus dem Vertragsschlusse entstehenden Rechte des Versicherten und dem demnächstigen Rechte auf den Bezug der Versicherungssumme ist am Platze, wenn der Vertrag zugunsten eines Dritten geschlossen ist; hat dagegen der Versicherte die Versicherung für sich (oder seinen Nachlaß oder seine Erben als solche) genommen, so entbehrt die Unterscheidung der inneren Berechtigung; sie ist irreführend und hat in Wissenschaft und Rechtsprechung schon häufig Verwirrung gestiftet. Der Lebensversicherungsvertrag weist regelmäßig zwei Besonderheiten auf, die Abhängigkeit des Anspruchs auf die Versicherungssumme von der Zahlung fortlaufender Prämien und vom Tode des Versicherten. Beide sind aber dem Vertrage nicht wesentlich, und für die Beurteilung

der „sodort aus dem Vertragsschlusse entstehenden Rechte des Versicherten“ ist es von Vorteil, wenn man von diesen Besonderheiten abstieht. Ist, statt fortlaufender Prämien, vom Versicherten nur eine einmalige Zahlung einer entsprechend höheren Summe gleich beim Vertragsschlusse zu leisten, so erwirbt er damit den unbedingten Anspruch auf die Versicherungssumme, deren Fälligkeit stets weit hinaus geschoben sein wird, aber sofort festgesetzt werden kann. Steht der Fälligkeitstag fest, so wird schwerlich jemand auf den Gedanken kommen, daß das Bezugsrecht, das Recht, die Forderung bei Verfall für sich einzuziehen, nicht schon jetzt zum Vermögen des Versicherten gehöre, sondern erst künftig, an Fälligkeitstage, als ein von der Forderung losgelöstes selbständiges Recht zur Entstehung gelange. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß das „Bezugsrecht“ von Anfang an als unmittelbarer Ausfluß und hauptsächlichster Wesensbestandteil der Forderung selbst mit dieser für den Gläubiger begründet ist. Was am Fälligkeitstage neu hinzukommt, ist lediglich die Fälligkeit der Forderung mit dem in ihr inbegriffenen Bezugsrecht; an dem Inhalt der Forderung ändert sich nichts. Dasselbe gilt aber auch, wenn statt eines bestimmten Kalendertages der Todestag des Versicherten als Fälligkeitstermin vereinbart worden ist. Freilich kann in diesem Falle der Versicherte die Forderung nicht selbst einziehen; er muß dies von vornherein seinem Rechtsnachfolger überlassen. Aber das hat die Forderung schließlich mit jeder anderen Forderung gemein, deren Fälligkeit der Gläubiger nicht erlebt. Auch wenn ein Darlehen mit der Abrede gegeben ist, daß es bei Lebzeiten des Gläubigers unkündbar, an seinem Todestage (oder gewisse Zeit nachher) fällig sein soll, können nur die Erben des Gläubigers die Forderung einziehen; es ist aber wohl noch nie die Meinung aufgestellt worden, dieses „Bezugsrecht“ habe nie zum Vermögen des Erblassers gehört. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß es den Erben nur als Wesensbestandteil der Forderung, als deren unmittelbarer Ausfluß, nur deshalb zusteht, weil eben die Forderung selbst auf sie übergegangen ist. Ganz schlagend erweist sich die Wesensgleichheit des Bezugsrechts mit der Forderung selbst, wenn der Gläubiger die Forderung bei Lebzeiten einem Dritten abgetreten hat. Der Übergang des Einzugsrechtes auf den neuen Gläubiger, der doch sicher nicht in Zweifel zu ziehen ist, wäre nicht möglich, wenn nicht schon der Abtretende das-

selbe befehen hätte, da niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Erlangt aber der Zessionar das Bezugsrecht aus dem Vermögen des ersten Gläubigers bzw. seines Vormannes, so kann für die Gesamtrechtsnachfolger nichts anderes gelten. Allerdings hat gelegentlich auch das Reichsgericht — vgl. Urteil vom 18. Mai 1887, Rep. VI. 129/87, Jurist. Wochenschr. S. 293 Nr. 25 — die hier beanstandete Unterscheidung machen zu sollen geglaubt. Allein jenes Urteil schließt gleichzeitig die Möglichkeit irriger Folgerungen selbst aus, indem es sofort hinzufügt, das Bezugsrecht gehöre zum Nachlaß, weil es lediglich als unmittelbare Wirkung und als Ausfluß der durch den Vertrag begründeten Forderung sich darstelle. Das heißt mit anderen Worten, die Erben können die Forderung einziehen, weil eben die Forderung durch Erbgang auf sie übergegangen ist.

Der Versicherungsnehmer, der den Anspruch auf die Versicherungssumme einem Dritten zuwenden will, kann dieses Ziel nun nicht nur auf dem Wege der Abtretung, sondern noch auf anderem Wege erreichen: dadurch, daß er die Zahlung an den Dritten als Selbstberechtigten mit dem Versicherer vereinbart. Er kann dies beim Abschluß des Vertrages, er kann es durch spätere Vertragsänderung. Der erstere Fall scheidet hier aus; er liegt nicht vor, und über seine Beurteilung besteht auch keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem erkennenden Senate und dem Berufungsgerichte. Was den zweiten Fall betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die nachträgliche Benennung eines Bezugsberechtigten stets eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers enthält. Das ergibt sich ohne weiteres aus den bisherigen Darlegungen. Das hierdurch entstehende Rechtsverhältnis unterscheidet sich allerdings in einigen Beziehungen von der Abtretung der Forderung. Einmal kommt es nicht, wie die letztere, durch Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, sondern durch Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer zustande. Sodann pflegt es zunächst nur beliebig widerruflich eingeräumt zu werden. Und endlich erhält der „Bezugsberechtigte“ nicht, wie der Zessionar, die volle Gläubigerstellung, sondern nur gewissermaßen einen Ausschnitt aus derselben. Denn auch nachdem das Bezugsrecht des Dritten unwiderruflich geworden, behält der Versicherungsnehmer ein Forderungsrecht gegen den Versicherer auf Leistung an den Dritten (§ 335 B.G.B.). Der Dritte

hat also eine ähnliche Rechtsstellung wie der Pfändungsgläubiger, dem die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen ist. Dieses Einziehungsrecht ist, seine Unwiderrüflichkeit vorausgesetzt, in der Person des Dritten ein selbständiges; er erhält dasselbe nicht aus dem Nachlaß des Versicherten, sondern erwirbt es kraft des Vertrages zwischen Versichertem und Versicherer, in unmittelbarer Folge dieses Vertrages, aber selbstverständlich nicht infolge des ursprünglichen Vertrages, sondern infolge der nachträglichen Vertragsänderung. Da vor dieser Änderung das „Bezugsrecht“ als unselbständiger Wesens-
teil der ursprünglichen Forderung dem Versicherten zu stand und ohne die Vertragsänderung auch fernerhin in dessen Vermögen geblieben wäre, so ist klar, daß der Dritte das Bezugsrecht aus dem Vermögen des Versicherten erhält, gerade so wie der Nießbraucher oder der Hypothekengläubiger sein Recht aus dem Vermögen des Bestellers, obgleich auch diese Rechte vorher nicht als selbständige Rechte, nicht in dieser rechtlichen Gestalt im Vermögen des Bestellers enthalten waren. — Das Berufungsgericht scheint nun aber der Meinung zu sein, daß der Fall ursprünglicher Bestellung eines Bezugsberechtigten vorliege, wenn sich der Versicherte beim Vertragsabschlusse die Bestellung eines solchen vorbehalten habe und später von dem Vorbehalten Gebrauch mache. Auch das ist rechtsirrig. Da die nachträgliche Benennung eines Begünstigten, wie erwähnt, eine Änderung des ursprünglichen Vertrages enthält, so erfordert sie die Zustimmung des anderen Vertragsteils, des Versicherers. Diese Zustimmung entbehrlich zu machen, die Änderung an die einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers zu knüpfen, ist Zweck und Wirkung des Vorbehalts. Wie es aber möglich sein sollte, durch den Vorbehalt die Tatsache zu beseitigen, daß bis zur Vornahme der Vertragsänderung das volle, durch ein Bezugsrecht Dritter nicht beschränkte Gläubigerrecht beim Versicherungsnehmer war, und daß dieser erst durch die Benennung des Begünstigten den wesentlichsten Teil seiner Rechtsbefugnisse dem Begünstigten einräumt, ist nicht zu verstehen. Hieraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Frage, ob eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versicherten vorliegt, zwischen der Abtretung der Forderung und der nachträglichen Umwandlung des Vertrages in einen solchen auf Leistung an Dritte kein Unterschied zu machen ist.

Es ist noch zu untersuchen, ob hieran etwa die Bestimmung

„zahlbar an den Inhaber der Police“ etwas ändert. Auch dies ist zu verneinen. Die Inhaberklausel macht den Versicherungsschein nicht zum Wertpapier im engeren Sinne; die Forderung ist nicht in ihm derart verkörpert, daß die Übereignung des Papiers von selbst den Übergang der Forderung bewirkt. Die Klausel ist vielmehr im wesentlichen eine zugunsten des Versicherers getroffene Legitimationsbestimmung; der Versicherer kann an den Inhaber des Scheins zahlen, muß dies aber nicht, sondern ist berechtigt, von ihm den Nachweis rechtmäßigen Erwerbs der Forderung zu verlangen. Die Forderung aber wird auch hier wie sonst durch Abtretung übertragen. Wenn der Versicherte den Schein einem Dritten mit der Erklärung übergibt, er solle ihm gehören, der Anspruch auf die Versicherungssumme solle ihm zustehen, so liegt hierin nicht, wie das Berufungsgericht meint, „Tradition, wohl zu unterscheiden von der Jession“, sondern in Wahrheit begreift der Vorgang beides in sich, die Abtretung der Forderung und die Übereignung des Papiers. Das Maßgebende aber ist die Abtretung, die gemäß § 952 B.G.B. das Eigentum am Versicherungsschein auch ohne dessen Übergabe nach sich ziehen würde. Welche Wirkungen sonst noch der Inhaberklausel zukommen, richtet sich nach dem Vertrage. Näher braucht hierauf nicht eingegangen zu werden; denn selbst wenn man Verkörperung der Forderung im Versicherungsschein unterstellt, ergibt dies keine Stütze für den Standpunkt des Berufungsgerichts. Der Schuldner, der — beispielsweise — ein Darlehen gegen Aushändigung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erhält, will sich allerdings nicht dem Darlehensgeber als solchem, sondern dem Inhaber der Verschreibung zur Rückzahlung verpflichten. Wenn aber der Darlehensgeber sich selbst die Verschreibung aushändigen läßt, so wird selbstverständlich er, und nur er, Gläubiger, und er bleibt es, solange er Eigentümer der Schuldverschreibung bleibt. Warum dies beim Lebensversicherungsvertrag anders sein sollte, ist nicht abzusehen. Ganz unverständlich ist die Annahme, daß die Inhaberklausel den Vertrag zu einem Vertrag zugunsten eines Dritten mache, und daß die „Tradition“ der Police sich als die Benennung des Dritten darstelle. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil Tradition wie Jession ein Geschäft des Versicherten mit dem begünstigten Dritten, die Umwandlung des Vertrages in einen solchen auf Leistung an Dritte dagegen ein Geschäft des

Versicherten mit dem Versicherer ist. Da nun vorliegendenfalls der Versicherte die beiden Policen bis zu seinem Tode in Besitz hatte, so war er auch Gläubiger der Forderungen geworden und geblieben. Und daß ihn auch der Versicherer als Gläubiger angesehen hat, dafür ist der sicherste Beweis die Tatsache der Verpfändung der Policen an den Versicherer für ein Darlehen. Erst durch den Antrag auf Umschreibung der Policen auf die Beklagte hat der Versicherte die Zuwendung der Forderungen an die Beklagte eingeleitet, und erst mit dem Wirksamwerden dieses Antrages sind die Forderungen, genauer das Recht, sie einzuziehen, aus dem Vermögen des Versicherten ausgeschieden und in das der Beklagten übergegangen. Die Anfechtung dieser Zuwendung kann daher nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß das Bezugsrecht nicht zum Vermögen des Versicherten gehört habe.“ ...